

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 33 (1926)
Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch bei der ausländischen Kunstseide spielt die gefärbte Ware nur eine untergeordnete Rolle, sodaß sie bei der Berechnung des Mittelwertes nicht berücksichtigt zu werden braucht. Einen statistischen Durchschnittspreis für das Jahr 1926 von Fr. 17.— per Kilogramm entspricht für die natürliche Seide (Grège) ein solcher von Fr. 77.13 per Kilogramm. An der Einfuhr sind in der Hauptsache beteiligt Deutschland, Großbritannien, Holland, Italien und Belgien.

Handelsnachrichten

Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich. Der am 6. Januar 1926 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich ist inzwischen von den Parlamenten beider Länder ratifiziert worden. Er wird am 1. März 1926 in Kraft treten. Die neuen österreichischen Ansätze für Seidenwaren sind in der Februarnummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ veröffentlicht worden.

Ungarisch-französischer Handelsvertrag. Das letzte Jahr zwischen Ungarn und Frankreich abgeschlossene Handelsabkommen, das längst vom französischen Parlament ratifiziert wurde, bedurfte zu seiner Inkraftsetzung noch der Genehmigung durch das ungarische Parlament. Diese ist nunmehr erfolgt und damit auch die Anwendung neuer und erheblich ermäßigter Ansätze in Ungarn seit 22. Februar 1926. Die schweizerischen Erzeugnisse genießen auf Grund des ungarisch-schweizerischen Handelsabkommens die Meistbegünstigung.

Für Seiden und Seidenwaren stellen sich die neuen Ansätze wie folgt (wobei zum Vergleich die bisher geltenden Zölle beigefügt sind):

T. No.		Goldkronen je 100 kg.	
aus		neuer Zoll	bisheriger Zoll
591	Gezwirnte Realseide:		
	b) zweifach oder mehrfach gezwirnte Näh- und Stickseide		
	1. roh oder gebleicht	400	500
	2. gefärbt	600	1500
592	Floret-(Schappe)seide und Bourette-seide ein-drähig oder gezwirnt	400	700
594	Floret-(Schappe), Bourette- oder Kunstseiden-garne, miteinander oder mit anderen Spinn-stoffen doubliert oder gezwirnt		
	a) roh oder gebleicht	80	400
	b) gefärbt	120	700
595	Seidenzwirne, für den Kleinverkauf herge-richtet		
	a) aus realer Seide	600	3600
	b) aus Floret-(Schappe)seide	400	2400
	c) aus Kunstseide	200	1000
596	Gaze, krepp- und florartig gewebte Stoffe aus Seide	2000	5400
597	Ganzseidene Gewebe, andere		
	a) glatt		
	1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	1800	3600
	2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2400	4500
	b) gemustert		
	1. roh, gebleicht oder schwarz gefärbt	2500	4500
	2. anders gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	3000	5400
598	Seidenbeuteluch	750	3000
599	Samt und samtartige Gewebe aus Seide	3000	5400
600	Halbseidengewebe, d. h. Gewebe, in welchen entweder Kette oder Schuß nicht aus Seide, Floret-, Bourette- oder Kunst-seide besteht, insofern der Beisatz dieser letz-teren 15 % übersteigt		
	a) glatt		
	1. roh	1800	2500
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2200	2900
	b) gemustert		
	1. roh	2000	2800
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	2500	3200

601	Samt und samtartige Gewebe aus Halbseide	2700	3400
602	Gewebe aus Bourettegarnen		
	a) roh	900	1500
	b) gebleicht, gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	1000	1700
aus			
613	Wirk- und Strickwaren aus Seide		
	b) Strümpfe	3000	5000
	c) Handschuhe	3200	5200
	d) andere Waren, auch mit Näharbeit	3500	6000
aus			
622	Bänder		
	e) aus Seide oder Kunstseide		
	1. Samtbänder	3500	5400
	2. Bänder aus Tüll oder Gaze, ge-mustert oder bestickt	3000	3800
	3. andere	2600	3500
	f) aus Halbseide (d. h. mit einem Beisatz von Seidengarnen von mehr als 15 %, doch höchstens 50 %)		
	1. Bänder aus Tüll oder Gaze oder bestickt, sowie Samtbänder	1600	3400
	3. andere	1600	2000

Das Abkommen ist vorläufig für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich, sofern keine Kündigung erfolgt, jeweilen still-schweigend um je drei Monate. Vom 1. Juli 1926 an sind beide Länder berechtigt, in Verhandlungen über ein neues Abkommen einzutreten.

Da die Zollermäßigungen des französisch-ungarischen Handels-vertrages nicht den Erzeugnissen sämtlicher Länder zugute kom-men, so sind für die Ausfuhr nach Ungarn bis auf weiteres Ursprungszeugnisse erforderlich.

Litauen. Zollerhöhungen. Das litauische Parlament hat am 31. Dezember 1925 eine Reihe von Zollerhöhungen beschlossen, die am 1. Januar 1926 in Kraft getreten sind und sich u. a. auf Baumwollgewebe, Spitzen, Stickereien und Seidenwaren be-ziehen.

Soweit Seidenwaren in Frage kommen, ist folgende Zoll-erhöhung vorzumerken (der frühere Ansatz ist in Klammern bei-gefügt):

T. No.		Zollsatz in Litais für 1 kg.	
197	Halbseidene Gewebe, Tücher, Bänder:		
	1. Tücher, Gewebe, Bänder und Wachstum aus Seide	40.—	(30.—)
	2. Halbseidener Samt und Plüsch	25.—	(10.—)

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1925:

	1925	1924	Jahr 1925
Mailand	kg 535,490	641,783	7,598,996
Lyon	" 613,659	523,282	6,501,361
Zürich	" 62,450	86,512	842,025
Basel	" 16,353	22,939	197,724
St. Etienne	" 39,677	35,833	427,677
Turin	" 28,797	26,004	358,116
Como	" 33,186	30,838	387,859

Deutschland.

Aus der Kunstseidenindustrie. Aus Frankfurt wird berichtet, daß der in der J. G. Farbenindustrie vereinigte Deutsche Anilin-konzern beschlossen habe, auf seinen Anlagen in Dormagen eine große Kunstseidenfabrik zu errichten. Im weiteren beschloß die Vereinigte Glanzstofffabriken A.-G. in Elberfeld gemein-sam mit der größten englischen Kunstseidenfabrik Courtaulds, die Errichtung einer umfangreichen Kunstseidenfabrik in Köln. Die Kosten werden von den beiden Gesellschaften je zur Hälfte bestritten. — Während da und dort neue Kunstseidenfabriken entstehen, hat andererseits die Köln-Rottweilgruppe be-schlossen, das Werk Bobingen bei Augsburg, das seit Monaten lediglich auf Vorrat arbeitete, stillzulegen. Der Arbeiterschaft wurde auf den 31. März gekündigt.

Italien.

Die italienischen Kunstseidenfabriken haben im vergangenen Jahre wieder gut gearbeitet. Die Snia-Viscosa in Turin erzielte